

Bericht über die herrschaftlichen Güter, die die Grafen von Hohenems unrechtmäßig an Untertanen verkauft hatten. Abschr. o. O., 1718 Dezember 9, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster fürst und herr.¹

Nachdeme die römisch kayserliche mayestät, in dero Reychshoffraht², bey der von dem herrn fürsten Joseph Wenzel von Lichttensteyn³, an die fürstlich lichttensteynische primogenitur beschehenen übertragung des reychsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, allen darinn wohnenden underthonen, in einem sub dato Wien, den 15. Julii huius anni⁴ außgelassenen mandat allergnädigst anbefohlen, alle von denen lezteren graffen zu Hohenembs, nach dem 22. Januarii anni 1699 und da ihnen die administration nicht mehr zuegestanden, widerrechtlich und nichtiglich verkauffte corpora⁵ und appertinentien⁶, guheterstucke, gefäll⁷ und vorrechtten zue dero nunmehrigen landesfürsten händen ohnwaygerlich abzutretten und deroweegen den regress allein an die verkauffere zu nemmen, und nun mir von euer durchlaucht in meiner gnädigsten mittgegebenen instruction insonderheit auch anbefohlen worden, sothane guther obgedachtter massen zu vindiciren⁸, habe ich nicht ermanglet, nach geendigt andern meinen geschäftten auch hieran die hande zu leegen, und auff solche gühter soviel möglich gewesen zu inquiriren⁹, in fleyssigem nachsuchen auch befunden, daß sich zerschiedene hervorgethan, welche theyls von denen communen theyls aber von denen privatis an sich gebracht und acquiriret¹⁰ worden.

[2] Und zwar so hatt die gemeynd zu Schaan¹¹ und die gemeynd zu Vadutz¹² von dem graffen Hannibal von Hohenembs¹³ anno 1705 eine schöne au oben an die Trysner¹⁴ gemeynd stoßend,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

³ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WÜRZBACH, *Bd. 15*, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

⁴ dieses Jahres.

⁵ Güter.

⁶ Zugehörungen (zu den Gütern).

⁷ Einkünfte.

⁸ beanspruchen.

⁹ nachzuforschen.

¹⁰ erworben.

¹¹ Schaan, Gemeinde (FL).

¹² Vaduz, Gemeinde (FL).

¹³ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WÜRZBACH, *Bd. 9*, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

¹⁴ Triesen, Gemeinde (FL).

wie auch eine allmand, ob Pardell¹⁵ genant, zu weyngartten, sodann weiter vor einen jeeden innwohner zu Schaan und Vaduz 100 claffter anderwärtigen plazes, umb ein naaßwaßer, nehmlich allein pro 180 fl.¹⁶ an sich erkaufft, sie auch mir deroweegen gegenwärtig sub littera¹⁷ A beykommenden vidimirten kauffbrieff zu ihrer legitimation exhibiret¹⁸.

(2) Haben eben diese Vadutzer die Landstrass¹⁹ gegen Tryßen ettlich hundert ruhten lang und braitt, aigenmächtig zeytt während ubler administration der länge nach zu ihren güthern geschlagen und under sich außgetheylet.

(3) Haben die zu Baltzers²⁰ und Kleyn Mölß²¹ eben auch dergleichen loca publica²² und auen von dem graffen Hannibal und seinem sohn, dem jezigen graffen von Hohenembs²³ a²⁴ umb ein spottgelltt^a erhandlet und an sich gebracht, darauß auch die schönste wisen und weyngartten gemacht, haben auch darumb einen kauffbrieff auffgewisen und vidimatas copias zue geben versprochen, aber bey meiner abrayse nicht præstiret²⁴.

(4) Hatt erst gedachter graff Hannibal besag littera B dem Frantz Heinrich Baumhauer von Rönßberg pro 1000 gulden, ein häußlein, kuchel- und baumgarten²⁵, alles mitt einer maur umbfangen, und an der herrschafftlichen stadel stoßend, den 28. Julii 1699 verkauffet.

(5) Hatt er ebenmäßig den 23. Aprilis 1699 dem Peter [3] Walser²⁶, gewesten zoller zu Vadutz, ein schön mitt mauren umbfangenes guht, die außere Spannia²⁷, pro 800 gulden, wie nicht weniger

(6) eben diesem Walser den 6. Junii 1699 ein ander schönes, in dem flecken Vadutz gelegenes baumguht, die Ißla²⁸ genant, pro 400 gulden verkauffet, ihne auch derenttweegen die beede sub literis C & D beykommende kauffbrieffe zugestellet.

Sollen auch noch hin und wider andere dergleichen stuke anzutreffen seyn, welche aber weegen enge der zeytt nicht wohl erkundiget werden mögen, sondern weiters, in sonderheit biß zu errichtung des lägerbuchs außgesezet bleyben müssen.

Alldieweylen nun die beraitts erkundigte, wider herbeyzubringen, die nohtwendigkeit erfordert, habe ich zwar denen gemeyndtvorstehern zu Vadutz, Schaan und Baltzers sowohlen alß obigen privatis den allergnädigsten kayserlichen befehl angezaiget, und die guhtwillige abtretung von ihnen begehret, dabey aber eine solche alternation²⁹ und consternation³⁰ daruber bey ihnen verspühret, daß ich nicht vor rahtsamb gefunden, von ihnen in corpore³¹ eine resolution³² zu begehren, sondern ich habe viel mehr nuzlicher zu seyn erachtet, sie zu separiren. Und daher sie, unnder dem prætext³³, daß sie sich darüber mitt ihren gemeyn den berahtschlagen sollten, ich aber

¹⁵ Bardella, Wiesen und Häuser südöstlich von Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 469.

¹⁶ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁷ unter Beilage.

¹⁸ „legitimation exhibiret“: Anerkennung vorgezeigt.

¹⁹ Landstrasse. StraÙe nördlich von Vaduz von der Herragass gegen Schaan hin. Vgl. LNB 2, S. 343.

²⁰ Baltzers, Gemeinde (FL).

²¹ Mäls in Baltzers (FL). Vgl. LNB 1, S. 153–155.

²² öffentliche Orte.

²³ Franz Wilhelm Rudolph Graf von Hohenems (1686–1756). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, S. 188.

²⁴ vorgelegt.

²⁵ Baumbauerisches Allodialhäusel (†) in Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 277.

²⁶ Peter Walser (um 1650–1729), zwischen 1701 und 1707 mehrmals als Landammann der Grafschaft Vaduz erwähnt. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Christoph Walser, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 1040.

²⁷ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. LNB 2, S. 410.

²⁸ Essla (Isla) war eine Au bzw. ein Ufergelände. Vgl. LNB 2, S. 292–293.

²⁹ Wechsel.

³⁰ Empörung.

³¹ insgesamt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 121.

³² Beschluss.

³³ Vorwand.

auch underdeßen die quæstionirte³⁴ stuck in augenscheyn nemmen wolltte, dimittiret³⁵. Nach der hand aber bin die privatos zu allererst angegangen, und [4] weylen der alte zoller, Peter Walser, die Spannia und Ibla seinem tochtermann Florian Wollffen übergeben, das Baumhauerische guht aber auff den sohn, Gottfried Anton Baumhauer³⁶, erblich gekommen, und sich die gelegenheitt eben præsentiret, daß ich die herrschafftliche weynberge nicht mehr umb den halben weyn bauen, sondern umb das gelltt bauen, auch das umbgelltt nicht mehr zu verpachten, sondern auff eine accuratere manier³⁷ einziehen zu lassen, mich resolviret³⁸.

Alß habe diese zwey, ohne das ^{b-}zu meinem vorhaben sehr^{-b} habile³⁹ leutt in herrschafftliche dienste zu ziehen getrachtet, und denen jungen Baumbhauer die oberjagers und umbgellters, dem Wollffen aber die herrschafftliche weyngartmeistersstelle offeriret. Und alß ich beede auff diese weyse vinculiret⁴⁰, ihnen sodann die abtretung ihrer guhter widerumb proponiret⁴¹. Es haben aber diese beede männer zu ihrer defension vorgewendet, daß sie diese guhter schon so lange zeytt bona fide⁴² besitzen, auch endlichen die sub littera E & F anschließenden signaturen, crafft deren ihro beeden antecessoribus⁴³ in anno 1703, den 17. Maii von der damahligen kayserlichen administrations-commission diese drey contract confirmiret⁴⁴, und allein gegen wider erstattung des kauffschillings, die abtretung vorbehaltten worden, produciret.

Weylen nun gesehen, daß sie in ihrer sach bestens fundirt, und diese guhter doch noch diesen Herbst, alß vortreffliche und weitt mehrers wehrte stuecke, [5] denen domanial-guhtern gerne wider incorporiret⁴⁵ hätte, so habe mich auff guhtliche tractaten⁴⁶ gewendet, und bin endlich mitt dem Baumhauer, besag littera G dahin eines worden, daß er gnädigster herrschafft zu underthänigsten ehren sein hauß und guht pro 640 gulden, und zwar quartaliter⁴⁷ mitt 160 fl., endlich in güte zu incediren⁴⁸ und derowegen alle seine an den graff Hannibal habende actiones herüber zu geben, sich offeriret, welchem guten anfang dann auch der Florian Wollff gefolget und besag littera H seine beede guhter, die besagte Spannia und Ibla gegen obige conditiones⁴⁹ und versprochene bezahlung von 1200 gulden (so auff Martini⁵⁰ 1720 geschehen, biß dahin aber das capital mitt 5 per cento verinteressiret⁵¹ werden solle) an die furstliche verwalttung ebenmäßig abgetretten.

Gleichwie nun dardurch diese beede männer die furstliche verwalttung in den stand gesetzt, also gleich auff den Fruhling in dem flecken Vadutz eine feyne mayerey von 25 biß 30 kühlen anzurichtten, und dahero euer durchlaucht diese contract⁵² gnädigst zu ratificiren, umb so weniger anstand nemmen können, alß deroselben der regress an den graffen Hannibal annoch in salvo⁵³ verbleybet. Also haben herentgegen ehe und bevor euer hochfürstlich durchlaucht weegen der von denen communen besitzenden gutern umbständliche relation⁵⁴ erstattet, weitter ettwas zu

³⁴ erfragten.

³⁵ entlassen.

³⁶ Gottfried Anton Baumbauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. LNB 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

³⁷ „accuratere manier“: sorgfältigere Weise.

³⁸ entschlossen.

³⁹ tangliche.

⁴⁰ festgelegt.

⁴¹ vorgeschlagen.

⁴² in gutem Glauben.

⁴³ Vorgänger.

⁴⁴ bestätigt.

⁴⁵ einverleibt.

⁴⁶ Verhandlungen.

⁴⁷ vierteljährlich.

⁴⁸ einberzuehen.

⁴⁹ Bedingungen.

⁵⁰ 11. November.

⁵¹ verzinst.

⁵² Vertrag.

⁵³ mit Vorbehalt.

⁵⁴ Bericht.

moviren⁵⁵, vor ohnrahtsam gefunden, euer durchlaucht aber thue hiemitt in underthänigster pflichtschuldigkeit so viel hinter- [6] bringen, daß diese an obbesagte gemaynden verhandelte stücken vorhero lautter allmanden oder loca publica gewesen, da dem landesherrn zwar die jurisdiction und forst, denen gemeynden aber der vichtrieb zugestanden. Wann es nun also diese güther in pristinum statum restituiret⁵⁶ werden sollten, so wurden beede theyl wenig vortheyl, die gemainden aber dargegen den grösten schaden leyden, und wähe fast sünde, wann mann solche widerumb veröden lassen wolltte. Underdeßen aber so wähe doch auch ohnrecht, wann dem landesherrn nicht einiger genuss darauf zu gehen, ja nicht einmahl die aller ortten gewöhnliche forstgarben oder novalzehenden (deren sich die gaystlichkeit de facto anmaßet) gegeben werden solltte.

Wahre derowegen ich der underthänigsten meynung, daß euer durchlaucht von diesen guhern gleichwohlen die so genannte au, (so ein trefflich fruchtbar vierekihter, dem Mayerhoff⁵⁷ gerad gegenüber ligender, viele morgen importirender wißplatz ist) vor sich behalten und dem Mayerhoff incorporiren, die übrige also an sich gezogene güther aber denen gemainden und jezigen possessoribus⁵⁸ jeedoch dargestallt, daß solche gemeßen und ordentlich describiret⁵⁹ werden, sodann neben dem novalzehenden, von jeedem morgen jährlich ettwa 15 x.⁶⁰ grundzinß geraichet werden sollen, überlaßen. Und auff diese artt mitt ihnen zu tractiren, oder wo sie diese vorschläge nicht eingehen wollen, das kayserliche mandat de restituendo stri[...] [7] zu beharren, dero Oberambtt⁶¹ gnädigst instruiren sollten, da dann kein zweyfel, daß, wann diese leutte den ernst sehen, sie sodann in guhte sich endlich und zwar umb so viel ehender, alß dieses ihre beste güther, gantz gerne accommodiren werden.

Es stehet jeedoch alles zu euer durchlaucht gnädigster di judicatur und ich verharre wie allezeytt sub dato 15. Decembris 1718.

[8] [Dorsalvermerk]

Bericht wegen des vaduzischen relutions weesens de dato 15. Decembris 1718.

In puncto abtretung aller von denen graffen zu Hohenembs an die unterthanen verkaufften corporum cum appertinentiis gütherstückhen, gefallen und vorrechten zu landesfürstlichen händen, vermög kayserlichen mandati.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

⁵⁵ bewegen.

⁵⁶ „in pristinum statum restituiret“: im früheren Stand zurückgegeben.

⁵⁷ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.

⁵⁸ Besitzern.

⁵⁹ beschrieben.

⁶⁰ x.: Kreuzer.

⁶¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.